

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

12. August 2020
/Del

A 265 / 2020

**Corona:
Verlängerung der Verordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 bis 31. August 2020
mit kleinen Änderungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aktuell hat die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen mitgeteilt, dass die Verordnungen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARA-Co-V-2 mit kleinen Änderungen verlängert wurden.

Die relevanteste Änderung aus unserer Sicht ist die Wiederaufnahme des Regelbetriebs im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen.

Im Detail:

- Corona-Schutzverordnung (**Anlage 1 + 2**)
- Corona-Betreuungsverordnung (**Anlage 3**)
- Corona-Einreiseverordnung (**Anlagen 4 – 6**)

Die geänderten Verordnungen treten am 12. August 2020 (also heute) in Kraft.

Die Geltungsdauer aller drei Verordnungen wird einheitlich bis zum 31. August 2020 verlängert.

Corona-Schutzverordnung (CoronaSchVO):

Die bisherigen Regelungen der CoronaSchVO (**Anlage 1**) bleiben bis zum 31. August 2020 bestehen. Aufgenommen wurde der Verstoß gegen die Maskenpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln (§ 18 Abs. 2 Satz 2). Ein solcher Verstoß stellt unmittelbar eine Ordnungswidrigkeit dar und wird ab sofort mit einem Bußgeld in Höhe von 150 Euro geahndet.

Die Hinweise zu den „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ (**Anlage 2**) wurden um einen kleinen Aspekt im Abschnitt VIII (Schwimmbäder, Saunen, Wellnessbereiche und ähnliche Einrichtungen) ergänzt.

Corona-Betreuungsverordnung (CoronaBetrVO):

Die Änderungen der CoronaBetrVO (**Anlage 3**) betreffen insbesondere die Einführung der Maskenpflicht auf dem gesamten Schulgelände (§1 Abs. 2ff) ab der Klasse 5 grundsätzlich auch im Unterricht. Ausnahmen gibt es in bestimmten Fällen (§ 1 Abs. 6), wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet ist. Zudem besteht eine feste Sitzordnung im Unterricht zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit (§ 1 Abs. 7).

Des Weiteren wurde mit § 2 (Fassung von § 2 ab 17. August 2020) die Wiederaufnahme des Regelbetriebs in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zum 17. August 2020 verankert. Das bedeutet, dass wieder der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang gilt.

Corona-Einreiseverordnung (CoronaEinrVO):

In der CoronaEinrVO (**Anlage 4**) werden wenige Änderungen vorgenommen. § 1 Abs. 5 stellt nunmehr klar, dass die Regelungen der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 6. August 2020 des Bundesministeriums für Gesundheit (Anlage 5) und die Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 6. August 2020 des Bundesministeriums für Gesundheit (**Anlage 6**) unberührt bleiben. Einreisende aus Risikogebieten sind nach der Bundesverordnung verpflichtet, sich nach ihrer Rückkehr auf eine COVID-19-Infektion testen zu lassen oder ein bereits vorhandenes Testergebnis, das bei Einreise nicht älter als 48 Stunden sein darf, vorzulegen (vgl. Rundschreiben A 251 / 2020 vom 28. Juli 2020). Das negative Testergebnis ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Anforderung bis zu 14 Tage nach der Einreise vorzulegen. Die vollständige Freistellung von der Verpflichtung, sich in Quarantäne zu begeben, ist für Personen, die sich zur Erledigung diplomatischer oder konsularischer Aufgaben oder zwingender beruflicher Angelegenheiten oder zur Ablegung oder Vorbereitung von ausbildungs- oder studienbezogenen Prüfungen im Bundesgebiet aufhalten, nun an die Voraussetzung geknüpft, dass der Aufenthalt nicht länger als 72 Stunden dauert (§ 2 Abs. 3 Nr. 3).

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlagen)